

Datum

Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)

19.08.2013

II/952

## Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	19.08.2013		
Kreistag	02.09.2013	7.1.1	

**Betreff:**

Zweckverband Tierkörperbeseitigung – Neukonzeption

Um der Pflicht zur Tierkörperbeseitigung nachzukommen, haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und im Saarland und die Landkreise Rheingau-Taunus-Kreis und Limburg-Weilburg einen Zweckverband Tierkörperbeseitigung (ZV TKB) gegründet.

Gemäß der Satzung zahlen die Mitglieder des Zweckverbandes zur Bestreitung der die Einnahmen übersteigenden Ausgaben eine Umlage.

Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 25.04.2012 festgestellt, dass diese Umlagen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar sind und Deutschland aufgefordert, sicherzustellen, dass die Umlagen nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies hatte bis zum 26.08.2012 zu erfolgen.

Um der Forderung der EU gerecht zu werden, wurde die Umlage mit Schreiben vom 31.07.2012 zurückgefordert. Der Zweckverband lehnte mit Schreiben vom 27.08.2012 die Erstattung der Umlagen ab.

Mit Schreiben vom 14.09.2012 hat die Europäische Kommission dazu aufgefordert, dass die vollständige Umsetzung des Beschlusses, also die Rückzahlung der Umlage, durchgesetzt werden muss, um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden. Von Seiten des Bundes gibt es keine andere Lösungsmöglichkeit, als Leistungsklage beim Verwaltungsgericht Trier zu stellen. Um den Forderungen der EU-Kommission fristgerecht nachzukommen, wurde daher mit Klageschrift vom 26.09.2012 Leistungsklage erhoben. Wegen Eilbedürftigkeit und drohender Verfristung erfolgte die Klageerhebung gegen den Zweckverband am 26.09.2012 ohne vorherige Befassung der Gremien. Der Kreistag beschloss am 29.10.2012 nachträglich der mit Klageschrift vom 26.09.2012 erhobenen Leistungsklage gegen den ZV TKB zuzustimmen.

Im Hinblick auf die beim Verwaltungsgericht Trier anhängigen Klageverfahren, die gerichtet sind auf die Verurteilung des Zweckverbandes zur Rückzahlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Umlagebeträge wurde jeweils zwischen den Mitgliedern des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung und dem ZV TKB im Dezember 2012 eine Mustervereinbarung getroffen (Anlage 1).

Seitens der ADD wurde gegenüber dem ZV TKB mit Schreiben vom 16.04.2013 die Festlegung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite beanstandet, soweit sie 4 Mio. € übersteigt und zur Bedienung etwaiger Rückzahlungen von Verbandsumlagen verwandt werden soll. Ebenso wurde seitens der ADD beanstandet, dass eine Umlage zwar im Erfolgsplan berücksichtigt wird, mit Blick

auf die Auseinandersetzungen mit der EU aber nicht erhoben werden soll und damit der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Trier wurde im vorläufigen Rechtsschutz dem Zweckverband aufgegeben, die Rückzahlung der in Streit stehenden Beträge auf ein Sperrkonto vorzunehmen. Praktisch ist dies mangels Liquidität und der von der ADD verfügbaren Haushaltsgenehmigung nicht möglich. Der Zweckverband suchte nunmehr einstweiligen Rechtsschutz beim Europäischen Gericht. Da die im Zusammenhang mit den Leistungsklagen abgegebenen Musterklagevereinbarungen die Situation nicht abdeckten, erfolgte eine Erklärung darüber, dass zwischen den jeweiligen Mitgliedern und dem Zweckverband darüber Einigkeit bestehe, dass die zwischen den beiden Parteien abgeschlossene Vereinbarung zum Musterklageverfahren dem Antrag des Zweckverbandes auf vorläufigen Rechtsschutz beim Europäischen Gericht nicht entgegen steht und den vom Zweckverband angestrebten vorläufigen Rechtsschutz gewähren kann. Dies erfolgte seitens des Landkreises Vulkaneifel mit Schreiben vom 28.05.2013.

Beim OVG erfolgte Beschwerde gegen den Beschluss des VG Trier im Rechtsschutzverfahren zur Rückzahlung der Umlage. Mit Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 14.06.2013 hat das OVG die Beschwerde des ZV TKB gegen den Beschluss des VG Trier, wonach der Zweckverband verpflichtet ist, die vom LK Birkenfeld gezahlten Umlagen nebst Zinsen vorläufig auf einem Sperrkonto zu hinterlegen, zurückgewiesen. Damit ist der Landkreis Birkenfeld nunmehr in der Lage, gegen den Zweckverband zu vollstrecken. Die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz wurden seitens der ADD Trier mit Schreiben vom 02.07.2013 (Anlage 2) angewiesen, den Zweckverband unverzüglich unter Fristsetzung zur Zahlung entsprechend dem Beschluss des OVG RLP, der die Beschwerde des ZV TKB gegen den Beschluss des VG Trier vom 08.03.2013 zurückgewiesen hat, durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung auf einem Sperrkonto aufzufordern, sofern dies mit der Androhung vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen verbunden wird.

Seitens der Kreisverwaltung Vulkaneifel erfolgte die Umsetzung dieser Anweisung entsprechend der Musterformulierung der Anlage 2 des Sonderrundschreibens S 444/2013 vom 27.06.2013 mit Schreiben vom 04.07.2013 (Anlage 3). Mit Schreiben vom Juli 2013 hat der ZV TKB an die Mitgliedskörperschaften geantwortet (Anlage 4).

Das Europäische Gericht (EuG) hat den Antrag des ZV TKB auf einstweiligen Rechtsschutz gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25.04.2012 mit Beschluss vom 05.07.2013 zurückgewiesen. Anmerkungen zu diesem Beschluss aus Sicht des ZV TKB liegen als Anlage 5 bei.

Am 14.08.2013 erfolgte eine Informationsveranstaltung des Landkreistages und Städtetages Rheinland-Pfalz zur Situation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung nach den aktuellen Entscheidungen im Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen in Ingelheim. Das Ergebnisprotokoll ist als Anlage 6 und die Kostenbetrachtungen zu möglichen Auswirkungen des Beschlusses der EU-Kommission vom 25. April 2012 sind als Anlage 7 beigefügt.

Hinsichtlich der unter Druck der Europäischen Kommission unausweichlichen Neukonzeption des ZV TKB soll am 28.08.2013 im Rahmen einer Verbandsversammlung des ZV TKB die positive Grundsatzentscheidung zur Veräußerung des Produktionsstandortes Sandersmühle erfolgen. Darüber hinaus ist die Abstimmung bezüglich des weiteren Procedere hinsichtlich des Versagens des Kassenkredits durch die ADD geplant.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme gebeten. In der Kreistagssitzung wird mündlich über das Ergebnis der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TKB berichtet.